

STATUTEN

des Tennissportverein Mils

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Der Verein führt den Namen: „Tennissportverein Mils“

Sein Sitz ist in: **6068 Mils, Brunnholzstrasse 30 a**

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Bundesland Tirol.

§2

Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der von ehrenamtlichen Funktionären geführt wird, bezweckt die Ausübung des Tennissports, verwandter Sportarten, die Führung von Tennissportanlagen.

§3

Bildung des Vereines

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert. Die Bildung des Vereines erfolgt durch einstimmigen Beschluss eines Proponentenkomitees von 4 Personen, die durch diesen Beschluss Mitglieder des Vereines werden. Vor der Konstituierung des Vereines werden die Mitglieder von dem Proponentenkomitee aufgenommen. Nach der Konstituierung des Vereines hat sich der Aufnahmewerber bei dem Vereinsvorstand anzumelden, welcher berechtigt ist, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft. Um die Mitgliedschaft können sich alle Personen weiblichen oder männlichen Geschlechtes bewerben. Proponenten und Mitgliedschaftswerber dürfen jedoch nicht durch das Gesetz von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sein.

§4

Mittel zur Erreichung des Zweckes und Art d. Aufbringung

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) sportliche Wettkämpfe
- b) Versammlungen
- c) gesellige Zusammenkünfte
- d) sonstige Zusammenkünfte.

§5

Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

§6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Generalversammlungen teilzunehmen, An- fragen und Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben. Jedem aktiven Mitglied steht im Rahmen der Vereinstätigkeit in gleicher Weise das aktive und passive Wahlrecht zu. Bei Stimmenabgaben hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme. Weiters steht jedem Mitglied das Recht zu, an allen Einrichtungen des Vereines teilzuhaben und alle hierdurch gegebenen Vorteile in Anspruch zu nehmen. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied zu Saisonende jederzeit frei. Der Austritt muss jedoch schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Das austretende Mitglied ist jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten gegen- über dem Verein zu erfüllen.

§7

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit in der Generalversammlung festgesetzt werden, regelmäßig und pünktlich zu bezahlen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten zu beachten und einzuhalten, die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung zu befolgen, das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern und die Bestrebungen des Vereines weitestgehend zu unterstützen. Alle Mitglieder haben jede Art von Schädigung des Vereines zu unterlassen.

Im Übrigen haben alle ordentlichen Mitglieder alle aus den Statuten hervorgehenden Rechte und Pflichten.

§8

Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen oder die Interessen des Vereines schädigen oder mit der Mitgliedsbeitragsleistung mehr als 3 Monate schuldhaft im Rückstand sind, durch Beschluss vom Verein auszuschließen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der mitzubestimmen hat. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Ausgeschlossene Mitglieder gehen aller aus dem Vereinsleben erworbener Rechte verlustig.

Sie sind jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten gegen- über dem Verein voll zu erfüllen.

§9

Mitgliedsnachweis

Jedes Mitglied erhält zum Nachweis seiner Mitgliedschaft bei seinem Eintritt eine Mitgliedskarte.

§10 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kassenprüfer
- d) Das Schiedsgericht

§11 Die Generalversammlung ihre Obliegenheiten und Geschäftsordnung

Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung hierzu ist jedem Mitglied 14 Tage früher schriftlich bekanntzugeben. Der Generalversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- b) die Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit derselben,
- c) die Änderung der Statuten sowie deren Ergänzungen,
- d) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten jährlichen Voranschlag,
- e) die Entgegennahme und Beschlussfassung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- f) die Entlastung des Vorstandes auf Grund des Rechenschaftsberichtes,
- g) die Wahl der Kassenprüfer und die Entgegennahme ihrer Berichte,
- h) die freiwillige Auflösung des Vereines
- i) sonstige Angelegenheiten, insbesondere solche, die wegen ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesamtinteressen des Vereines von der Gesamtheit der Mitglieder beschlossen werden sollen.

Einberufung Außerordentlicher Generalversammlungen:

Der Vorstand kann jederzeit bei besonderen Anlässen außerordentliche Generalversammlungen einberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet weiters auf
schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz)
Beschluss der/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereinsgesetz)

statt.

Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Das Verfahren zur Einberufung ist bei der Außerordentlichen Generalversammlung das gleiche wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gilt ein Wahlvorschlag bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Bei Beschlüssen gibt die Stimme des Vorsitzenden, der ebenfalls mitzubestimmen hat, bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Für den Beschluss der Vereinsauflösung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Generalversammlung und über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in welchem deren Verlauf in seinen wichtigsten Teilen kurz festgehalten wird. Alle Beschlüsse sind jedoch wörtlich in das Protokoll

aufzunehmen. Ebenso sind bei Wahlen die Wahlvorschläge und -ergebnisse genau anzuführen. Jedes Protokoll ist vom Obmann und Schriftführer zu unterschreiben.

§12

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführerstellvertreter, dem Kassier, dem Kassierstellvertreter, dem Sportwart, dem Sportwartstellvertreter, dem Jugendsportwart, dem Platzreferenten, dem Platzreferentenstellvertreter, dem Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt.

§13

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter, vertritt den Verein nach außen, gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er beruft die Sitzungen ein und führt in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Generalversammlung. Der Schriftführer, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt bei den Sitzungen und Versammlungen das Protokoll, verfaßt alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs. Der Kassier, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstiger Einnahmen und die Auszahlungen sowie deren Verbuchungen. Zu diesem Zwecke hat er ein Kassabuch zu führen. Er führt auch das Mitgliederverzeichnis. Außerdem hat er die Bestätigung über die geleisteten Mitgliedsbeiträge jeweils vorzunehmen. Der Kassier ist dem Vorstand gegenüber für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber für die Durchführung ihrer Beschlüsse, für die Leitung des Vereines und für die Vermögensgebarung verantwortlich und hat dieser jährlich anlässlich der Jahreshauptversammlung Rechenschaft zu geben.

§14

Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen:

- 1) die Verwaltung des Vermögens
- 2) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- 3) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- 4) die Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung
- 5) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- 6) die Aufstellung des jährlichen Voranschlags und des jährlichen Rechnungs- Abschlusses. Dieser hat unaufgefordert an den/die Bürgermeister/in übermittelt zu werden
- 7) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern notwendig. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, der ebenfalls mitzubestimmen hat, mit seiner Stimme den Ausschlag.

Die Stimmgebung ist mündlich. Sie kann vom Vorsitzenden durch Erheben der Hand oder durch Erheben vom Sitz durchgeführt werden. Es bleibt dem Vorstand jedoch überlassen, in einzelnen Fällen auch die geheime Abstimmung zu beschließen. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Obmann und Schriftführer unterzeichnet werden. Betreffen sie Kassenangelegenheiten, so hat anstelle des Schriftführers der Kassier gemeinsam mit dem Obmann zu unterfertigen.

§15

Die Kassenprüfer

Von der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer, (davon sollte ein Kassenprüfer nach Möglichkeit von der Gemeinde Mils namhaft gemacht werden), die dem Vorstand nicht angehören dürften, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassen- Prüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte und die übrige Vermögensverwaltung des Vereines zu überwachen, jährlich mindestens 2 unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen und der Generalversammlung zu berichten.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§16

Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den Bestimmungen des § 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht das andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§17

Freiwillige Auflösung d. Vereines

Die freiw. Auflösung kann durch 2/3 Mehrheit in einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Das bei der Auflösung vorhandene aktive Vereinsvermögen ist dem zuständigen Armenfonds der Gemeinde am Vereinssitz oder einer anderen karitativen Institution für gemeinnützige Zwecke zu übergeben. Über die Übergabe ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Mils, den 28.10.2006